Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Gulden), Dänemarks, Schwedens und Norwegens und der Donaustaaten; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstr. 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstr. 66; Filiale Königstadt: Königstr. 55; Filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 41; Filiale Potsdamer Viertel: Potsdamerstr. 134a; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Beilage „Zeitgeist“, dem belletristischen Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 M. 25 Pf., Rußland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M.). — Inserate 1 Zeile 50 Pf. („Stadt-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 55, Prinzenstr. 41, Potsdamerstr. 134a angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nr. 543. Berlin, Sonnabend, den 26. Oktober 1889. **XVIII. Jahrgang.**

Bei **allen Post-Anstalten** des Deutschen Reiches werden Abonnements

für November und December

auf das

„Berliner Tageblatt“ u. **Handels-Zeitung**

Effekten-Verloosungsliste nebst illustr. Witzblatt **„ULK“**, illustrirt. Sonntagsblatt **„Deutsche Lesehalle“**, feuilletonist. Beiblatt **„Der Zeitgeist“**, „Mittheilungen über **Landwirthschaft, Gartenbau** und **Hauswirthschaft“** zum Preise von **nur 3 Mk. 50 Pf.** entgegengenommen; ebenso in **Berlin** bei sämmtlichen Zeitungs-Spediteuren, allen Stadt-Postämtern, sowie bei der Expedition des „Berliner Tageblatt“, Jerusalemerstr. 48/49.

* * *

Allen neu hinzutretenden Abonnenten sind bis zum 1. November bereits veröffentlichte Theil des hochinteressanten und spannenden Romans von

Ad. Wilbrandt: „Adams Söhne“

gratis und **franco** nachgeliefert.

Das neue Sozialistengesetz.

Der neue Abänderungsgesetzentwurf des ursprünglichen Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878, welcher heute zur Ausgabe gelangen wird, enthält sechs Artikel, die sich theils auf die Abänderung der vorhandenen Bestimmungen beziehen, theils neues Recht schaffen. Aufgehoben werden allein nach Art. I: die Bestimmungen, denen zufolge Beschwerden gegen Anordnungen der Behörden nur an die Aufsichtsbehörden stattfinden dürfen, ferner die §§ 22 und 26 des jetzt bestehenden Sozialistengesetzes.

Diese Paragraphen lauten wie folgt:

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde verfagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit 6 Monaten innehat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landes-Polizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

Neu ist die Bestimmung im Artikel I, **„daß die Beschränkung der Geltungsdauer des bisherigen Gesetzes in Wegfall kommt.“**

Das Erscheinen einer periodischen Druckschrift kann verboten werden, sobald nach Erlaß des Verbotes einer einzelnen Nummer das Verbot einer **weiteren** Nummer erfolgt. (Bisher genügte schon das Verbot einer einzigen Nummer, um das fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift zu verhindern.)

Nach Artikel III bleibt die Beschwerde-Kommission bestehen, sie wird aber verstärkt. Während nämlich die bisherige aus neun Mitgliedern bestand, von denen hier aus der Mitte des Bundesraths gewählt sein mußten, ist die neue Kommission aus einem Vorsitzenden, den der Kaiser ernennt, und aus elf Mitgliedern zusammengesetzt. Diese werden vom Bundesrathe **„aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte und Verwaltungsgerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten gewählt.“** Die Entscheidung der Kommission erfolgt durch sieben Stimmen. Verhandlung und Entscheidung erfolgen in geheimer Sitzung. **„Die Entscheidungen ergehen nach freiem Ermessen und sind endgiltig.“**

Eine der wichtigsten Aenderungen ist in dem jetzigen § 24 ausgesprochen. Derselbe lautet also:

§ 24.

Für Bezirke und Ortschaften, welche durch die im § 1 Absatz 2*) bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann von den Centralbehörden der Bundesstaaten, soweit dies nicht bereits landesgesetzlich zulässig ist, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre angeordnet werden, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften von der Landespolizeibehörde versagt werden kann.

Die auf Grund des Absatz 1*) getroffenen Anordnungen der Centralbehörden sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verordnungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Dem Reichstage muß darüber sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Auch nach Ablauf der für solche Anordnungen gestellten Frist dürfen Personen, welchen der Aufenthalt in den bezüglichen Bezirken oder Ortschaften versagt worden ist, den Aufenthalt in denselben nur mit vorgängiger Genehmigung der Landespolizeibehörde nehmen.

Wer den auf Grund vorstehender Bestimmungen erlassenen Verfügungen der Landespolizeibehörde zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, finden die im Absatz 1 erwähnten Anordnungen keine Anwendung.

Der Artikel V bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft tritt.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassenen Anordnungen und Verfügungen bleiben unberührt.

* * *

Aus den Motiven finden wir in verschiedenen Blättern und Korrespondenzen nachstehende Angaben:

Der Bundesrath hat bei dem neuen Entwurf das größte Gewicht darauf gelegt, ein dauerndes Gesetz zu schaffen; er hat als Ziel des Gesetzes betont, daß es nicht so sehr darauf ankomme, die Verbreitung der sozialdemokratischen Lehre zu hindern, als vielmehr die sozialdemokratischen Wühlereien, die Erregung der Leidenschaften der Massen, die Aufreizung zu offenen Gewaltthätigkeiten durch die Presse, Vereine und Versammlungen zu hindern und gegen die sozialdemokratischen Angriffe die Rechtsordnung zu wahren und zu schützen.

Der Bundesrath hatte keinen Zweifel darüber, daß zur Erfüllung dieses Zweckes des Gesetzes die Bestimmungen des gemeinen Rechts nicht ausreichen, daß dazu vielmehr bestimmte, sich direkt gegen die sozialdemokratische Bewegung richtende Gesetzanordnungen nothwendig seien; das bisherige Gesetz habe seinen Zweck erfüllt und die auf die Arbeitermassen berechnete Agitation in Schranken gehalten; dieser Zweck aber könne zu erfüllen, so lange die Sozialdemokratie darnach strebe, durch Umsturz der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung ein neues Staatsgebilde zu schaffen, und so lange sie den öffentlichen Frieden gefährde; so lange also müssen auch der Regierung die entsprechenden Kampfmittel gewährt werden.

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre hätten festgestellt, wie weit diese Kampfmittel nothwendig seien; es sei aber schädlich, stets in kurzen Fristen die Frage der Verlängerung des Gesetzes wieder aufzuwerfen, weil dieselbe stets neuen Stoff zur Agitation geboten

*) § 1 (Abs. 2). Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

*) § 1 (Abs. 1). Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Adams Söhne.*)

Roman

von

Adolf Wilbrandt.

[20. Fortsetzung.]

Das beginnende Mondlicht erhellte die Nacht in Dorsays Zimmer; dieser rieb auch ein Zündholz an, das er aus einem Westentaschchen holte, in seiner unruhigen Hand erlosch es aber, und er warf's auf die Erde. „Seien Sie gut!“ sagte er mit sich erregender Stimme; „ich kann noch nicht allein sein, und nicht unter Menschen; bleiben Sie ein wenig hier! Zu Ihnen hab' ich Vertrauen, muß ich Ihnen sagen; Sie haben so die richtigen Menschenaugen — ich meine, Augen, die mitfühlen, wie einem Armen zu Muthe ist, die Alles verstehen und begreifen. Dieser Weiß-Bart aber — Gott erhalte ihn — wenn ich dem erzählte, wie es mir aussieht, so würd' er vermuthlich sagen: „Werft den Kerl ins Wasser!“ Und Ihr Sohn — verzeihen Sie — der ist in all seiner göttlichen Unschuld noch eine Art von Kind! — Starren Sie mich nicht so an; nehmen Sie den Stuhl da. Mir ist schlecht zu Muth. Nur ums Herz, mein' ich; denn mit dem Hungerlob“ — er lachte auf — „mit dem ist's ja vorbei!“

Wittekind fuhr auf. „Was sagen Sie da? Sie haben —“

„Ein bischen verhungern wollen, ja!“ erwiederte Dorsay, mit der Rückseite seiner Hand verächtlich über den Tisch fahrend. „Weil ich dachte, mit meinen vierundzwanzig Jahren — und Allem, was darin ist — hab' ich genug gelebt! — Aber als ich merkte: das führt ich nicht durch, die Bestie ist zu stark — da hab' ich mich da neben bei dem verrückten Fels an den Rand gelegt — ja, mein Herr, so ist's — und in meiner tapferen Schlauheit hab' ich mir gedacht: wenn ich hier, nach der schlechten Nacht, vor Erschöpfung einschlafe, dann roll' ich bei irgend einem unruhigen, tollen Traum — wie ich sie kenne, Herr — in den Abgrund hinunter, und der Spaß ist aus! — — Ich bitte Sie sehr, verdenken Sie mir's nicht. Ich braucht's Ihnen ja nicht zu sagen, so wenig wie den Andern; — aber immer schweigen, schweigen, das ist auch entsetzlich; und Ihre Augen machen Einem Muth. Ich bin sehr unglücklich, Herr! Ich bin furchtbar unglücklich! Mir ist nichts geglückt, Alles ist verspielt; ein verpfuschtes Leben . . . Keinem zu Liebe, Allen nur zu Leide . . . Darum wollt' ich fort!“

Wittekind schwieg eine Weile. Er war sehr betroffen; so offene und so traurige Bekenntnisse hatte er nicht erwartet. „Was soll ich Ihnen sagen?“ erwiederte er, nachdem er sich leiblich gefaßt hatte. „Daß ich Sie sehr bedaure? Das hilft Ihnen ja zu nichts. Daß ich Ihnen Recht gebe? Herr, das thu' ich nicht. Oder daß Sie sich aufraffen, weiterleben, bessermachen sollen? Indem ich das nur sage, schütteln Sie schon den Kopf!“

„So nehmen Sie mir erst mein Erbtheil aus dem Leibe!“ sagte der Andere mit einem so grimmigen, verzerrten Ausdruck, daß Wittekind erschrak. „Nehmen Sie mir erst meinen Vater, Herr! Nehmen Sie mir das faulige Blut — und das edle Beispiel — und Alles, was von Anfang da war, oder so nach und nach über mich gekommen ist — weil ich diesen Vater hatte — den ich verfluche, Herr! Ja, ja, ja, verfluche! Heben Sie nicht die Hand! Ich verfluch' ihn doch! Es ist mein letzter, einziger Trost, daß ich ihn verfluche! Er gab mir dieses elende Leben, diese Eigenschaften, er hat mich gemacht, ich kann ihm nichts Gleiches anthun; und wenn ich sterbe, das thut ihm nichts, er lebt ruhig weiter; ich kann nichts als schreien, laut in die Welt hinausschreien, daß ich ihn verfluche — vielleicht hört es Jemand da oben in den Wolken — vielleicht kommt es als Echo in sein Herz zurück — vielleicht wird es ihm angerechnet — ich weiß nicht — aber mein einziges Labsal ist, daß ich ihn verfluche!“

Die Luft schien von diesen wilden Worten zu beben; ein Glas auf einem Teller klirrte; Wittekind schüttelte sich, ein Schauder überlief ihn. Er schwankte eine Zeit lang, dann ging er still nach der Thür. Zu reden widerstand ihm, bleiben mochte er nicht. Ihm gronte auch, in dieses Leben tiefer einzudringen; die Flüche gellten noch zu hart in seinem Ohr. Und doch lag ihm auch schweres Mitleid auf der Brust. Er war tief bedrückt, uneins mit sich selbst. Uebrigens ließ ihn der Andere gehen, ohne sich zu regen; er wandte nur betroffen den Kopf.

Erst als Wittekind zögernd die Hand auf den Thürdrücker legte, rief Dorsay ihn mit gedämpfter, weicherer Stimme an. Wittekind blieb stehn. „Herr, Sie haben Recht!“ sagte Dorsay. „Gehn Sie! Ich bin verrückt. Sie sind selber Vater; haben auch einen Sohn. Weil ich den vorhin beneidete, so brach es aus mir heraus . . . Aber meine Gründe, mein Leben, meines Vaters Leben — das Alles kann ich Ihnen ja doch nicht sagen, Ihnen, einem Fremden, kann Ihnen nicht sagen, warum ich ihn verfluche . . . Verzeihen Sie mir, mein Herr. Unglückliche verlieren zuweilen den Verstand und vergessen, was schicklich ist. Seien Sie gut, grollen Sie mir nicht!“

„Wie sollte ich Ihnen grollen?“ sagte Wittekind, dem jetzt nur Mitleid ums Herz lag. „Ich — — ich kann Ihnen nur nicht sagen, Herr Dorsay, wie sehr ich Sie bedauere.“

„Sehn Sie, das wußt' ich: Ihre Augen!“ entgegnete der Unglückliche mit einem unwiderstehlich liebenswürdigen Lächeln. „Ich danke Ihnen; — gehen Sie. Versprechen Sie mir nur Eins, hochverehrter Herr: daß Sie den Andern nicht sagen wollen, was Sie hier gehört haben. Sie schütteln den Kopf; das ist mir genug. Wenn Sie mich morgen wiedersehen, soll Sie nichts daran erinnern, daß ich heute toll war. Ich werde nur thun, was sich schickt! Dulden Sie mich noch einen Tag, oder zwei, in Ihrer Menschengüte, daß ich jetzt nicht in der Einsamkeit verkomme, — dann wird ohnehin das Schicksal wieder anklopfen und mich forttragen — wohin es will!“

„Kommen Sie,“ erwiederte Wittekind, „gehen Sie mit hinunter. Wir sind alle Menschen; da unten!“

„Ich danke Ihnen sehr,“ sagte Dorsay, der an seinen Tisch gelehnt stehen blieb. „Sie meinen es gut. Aber ich will Nacht machen; ich bleibe nun schon besser allein. Uebrigens hab' ich ja meinen Bruder: den Morpheus, in dem Fläschchen. Mit dem lebt sich's immer eine Strecke weiter. Vogue la galère!“

*) Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck verboten.

Hierzu für die auswärtigen Abonnenten „Deutsche Lesehalle“ Nr. 43.